

# Satzung für den Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr Ainring e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Ainring e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Ainring.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2

### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ainring, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Die Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr ist hier besonders in den Vordergrund zu stellen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
- Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),  
Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - Ehrenmitglieder,
  - Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
  - fördernde Mitglieder
- (2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn dies gewünscht wird und sie mindestens 25 Dienstjahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben oder aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten dürfen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### **§4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, Einzelpersonen und jedes Unternehmen werden. Bei Fördermitgliedern dient die Mitgliedschaft ausschließlich der Förderung des Vereinszweckes.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder wenn es aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden ist (das Ausscheiden eines aktiven Feuerwehrmitgliedes ist dem Vorstand durch den Kommandanten unverzüglich mitzuteilen), durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Nur von Fördermitgliedern wird ein Jahresbetrag erhoben, dessen Höhe die Vorstandschaft einjährig festlegt.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a) Dem Vorsitzenden,
  - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem Schriftführer,
  - d) Dem Kassenwart,
  - e) Drei Beisitzer, die von den Mitgliedern vorgeschlagen werden,
  - f) Dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis d) gewählt wird.
- (2) Die unter Absatz 1, Buchstabe a) bis e) genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen und bleibt bis zur Eintragung in das Vereinsregister im Amt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch die Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach oben genannten Gründen aus, ist das Amt spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

## **§9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
  - h) Beschlussfassung über Vorschläge für Ehrungen durch Verbände.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10**

### **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11

### Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergesehenen Aussprachen einem Wahlausschluss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied -auch Ehrenmitglieder- stimmberechtigt, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14**

### **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## **§15**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Ainring, 03.März 2015